

Satzung



§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KulTour Kulturverein Rehburg-Loccum e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stolzenau eingetragen. Sitz des Vereins ist Rehburg-Loccum.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Kultur sowie die Planung, Durchführung und Förderung der kulturellen Veranstaltungen für den Bereich der Stadt Rehburg-Loccum verwirklicht.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

(1)

Der Verein umfaßt

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

(2)

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an ein Mitglied des engeren Vorstandes zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

(3)

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt (dieser ist dem engeren Vorstand schriftlich mitzuteilen), wobei dann die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres endet.
3. durch Streichung von der Mitgliederliste (wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt).

(4)

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder (siehe § 4 (1) a) und b)) haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

(2)

Fördernde Mitglieder haben unabhängig von der Personenzahl und Beitragshöhe eine Stimme.

(3)

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Verwendung von Vereinsmitteln

(1)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sachaufwendungen können erstattet werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Organe des Vereins

(1)

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

(2)

Dieser besteht aus

- a) dem engeren Vorstand (1. Vorsitzende/r, 2.Vorsitzende/r, 1. Schatzmeister/in, 1. Schriftführer/in und Pressewart/in).
- b) dem erweiterten Vorstand (2. Schatzmeister/in, 2. Schriftführer/in sowie bis zu 10 Beisitzer/innen).
- c) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen beratende Mitglieder berufen.

(3)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des engeren Vorstandes ist auch allein vertretungsberechtigt.

§9

Mitgliederversammlung

(1)

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

(2)

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von 2 Kassenprüfern (Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.)
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Auflösung des Vereins.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand in der Form des Abs.(1) einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit der Angabe des Grundes beantragt.

(4)

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

(5)

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§10 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

(2)

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen.

(3)

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§11 Satzungsänderungen

(1)

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2)

Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein, damit sie in der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

§ 12

Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 5.000 € für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten über 5.000 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2)

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Rehburg-Loccum zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.